Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

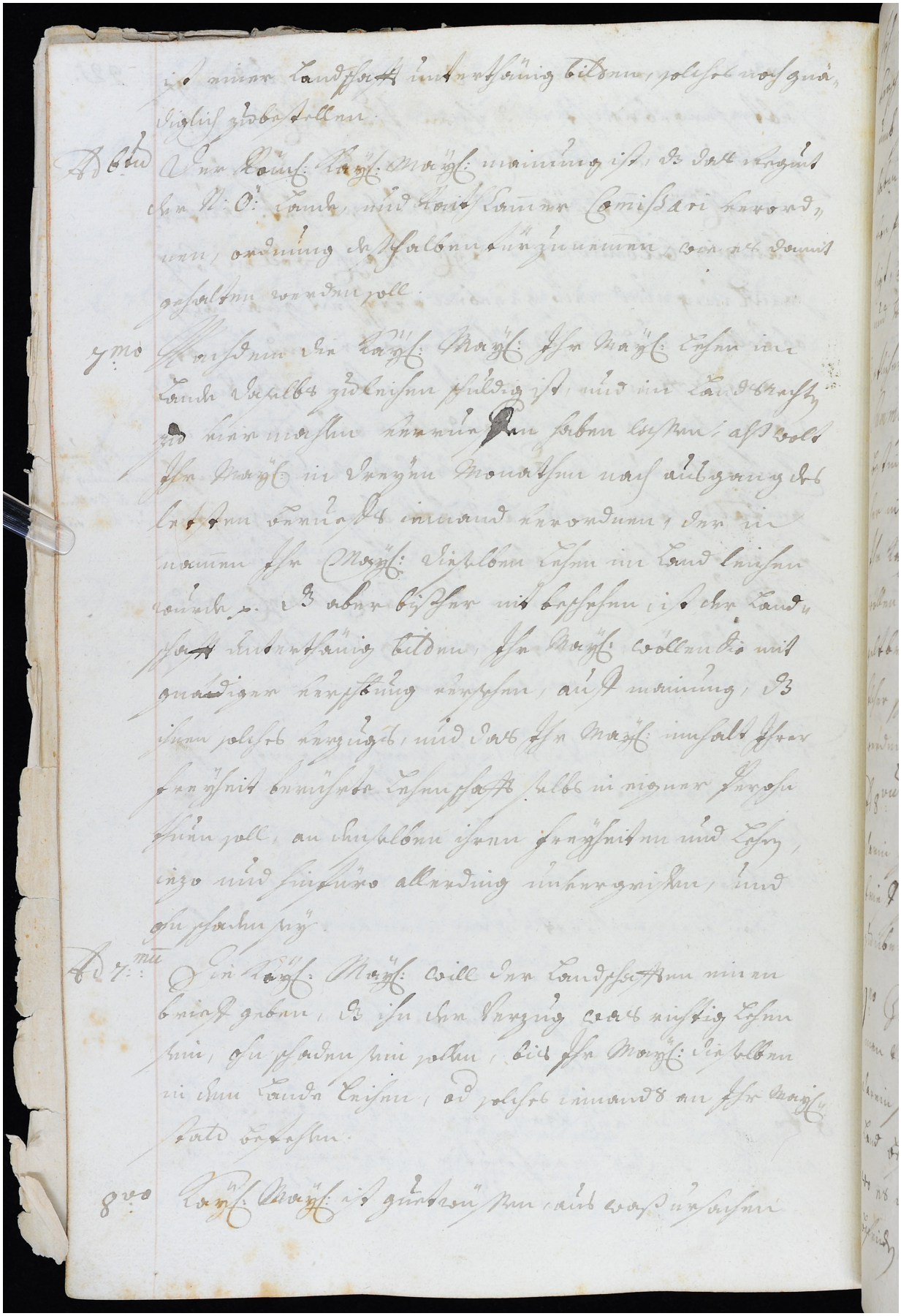

in einer Landschaft unterthänig bilden, solches nochgnädigst zu bestellen.

6ten Der Kais: Kön: Maij: meinung ist, daß daß regiment der N: Ö: Lande, mit Kais: Cammer Commissari berord, um, ordnung des Schulen anzunemen, wie es damit gehalten werden soll.

7mo Werden die Kais: Kön: Maij: ihre Maij: Schen im Lande selbst zu nehmen geruhen ist, und im Landtagsgeld hier machen können, bey sich selbst ihre Maij: in drey Monathen nach aufgang des Lehens keines weg inwand werden, der in nennung ihre Maij: Diebelen ihnen im Land nehmen werden. es aber bisher mit bestehen ist der Landschaft unterthänig bilden, ihre Maij: wollen dies mit gnädiger hanthabung versehen, auf meinung, es ihnen solches zugeben, und daß ihre Maij: im fall ihrer genüßnit benüßen ihnen selbst in eigener person thun soll, an ihnen ihren genüßnen und Lehen, ingo und hinfüro allerding unterwerfen, und ein gehaben sey.

8ten Die Kais: Kön: Maij: will der Landschaft ein brief geben, es ihr ihre Zeug cadt nichtig ihnen nie, ihr gnaden nie zeigen, bis ihre Maij: die bilden in ihre Lande Ehren, ob solches inwands an ihre Maij: Rath bestehen.

9no Kais: Kön: Maij: ist gnädigst, auch was dienlichen